

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Evaluation des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 216-6, haben sich einige Bereiche ergeben, in denen Weiterentwicklungen angezeigt sind. Weiter hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen seiner Beteiligung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LKindSchuG aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Reihe von Änderungen angeregt.

In der Praxis hat sich offenbart, dass die Zentrale Stelle (§ 5 LKindSchuG) beziehungsweise das für sie im Rahmen des Einladungsverfahrens tätige Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe des Universitätsklinikums des Saarlands für die Aufgabenwahrnehmung nicht alle in § 6 Abs. 1 LKindSchuG vorgesehenen Daten der Meldebehörden benötigt. Die derzeitigen Unterrichtungspflichten führen zu unnötigen Mitteilungen der Gesundheitsämter an die Jugendämter. Dementsprechend soll eine Reduzierung der zu übermittelnden Daten und ein Verzicht auf unnötige Mitteilungen erfolgen.

Hinsichtlich der Speicherung personenbezogener Daten hat sich gezeigt, dass Änderungsbedarf bezüglich der Lösungsfristen besteht.

Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) wurde der Kreis der Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger, die Informationen an die Jugendämter weitergeben dürfen, auf diejenigen Berufsgruppen beschränkt, die tatsächlich einen beruflichen Bezug zu Kindern und Jugendlichen haben. Aufgrund des Vorrangs der Bundesregelung wird die rheinland-pfälzische Regelung gestrichen.

Schließlich sollen die durch die Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2011 (GVBl. S. 172, BS 1103-4) erfolgten Änderungen in den Ministeriumszuständigkeiten auch im Gesetzestext Berücksichtigung finden.

#### B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die im Zuge der Evaluation dargelegten Handlungsbedarfe zur Weiterentwicklung umgesetzt werden.

Wesentliche Ziele der landesgesetzlichen Regelung sind die Entlastung der Gesundheits- und Jugendämter von unnötigen Meldungen, die Verbesserung des Datenschutzes durch eine Verkürzung der Speicherung personenbezogener Daten und die Anpassung des Gesetzestextes an die durch die Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz erfolgten Änderungen in den Ministeriumszuständigkeiten.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine. Es ist vielmehr mit einer Entlastung der Jugend- und Gesundheitsämter zu rechnen.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 22. Juli 2014

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des  
Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und  
Kindergesundheit**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Integration, Familie, Kin-  
der, Jugend und Frauen.

Malu Dreyer

**Landesgesetz  
zur Änderung des Landesgesetzes zum Schutz  
von Kindeswohl und Kindergesundheit**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 216-6, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Sozialpädiatrische Zentren“ die Worte „, Häuser der Familie“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „fachlich“ durch die Worte „für die gesundheitlichen Angelegenheiten“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:  
„4. Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung,  
5. Tag des Einzugs,“.
  - b) Nummer 7 wird gestrichen.
  - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:  
Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:  
„(Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung)“.
  - d) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 8 und 9.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fachlich“ durch die Worte „für die gesundheitlichen Angelegenheiten“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „welchen Früherkennungsuntersuchungen“ durch die Worte „welcher Früherkennungsuntersuchung“ ersetzt.
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Ergeben sich bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Anhaltspunkte für die Vernachlässigung, den Missbrauch oder die Misshandlung eines Kindes, unterrichtet das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich das Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Im Übrigen können die Gesundheitsämter in den Fällen, in denen trotz der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 keine Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt wurden oder sich dies nicht feststellen lässt, den zuständigen Jugendämtern die in § 6 Abs. 1 genannten Daten zusammen mit der Angabe, welche Früherkennungsuntersuchungen (Untersuchungsstufe) betroffen sind, übermitteln.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „Übermittlung der Daten nach Satz 1 und der Unterrichtung“ durch die Worte „Unterrichtung nach Satz 1 und der Übermittlung der Daten“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Zentrale Stelle hat die bei ihr zu einer Früh-  
erkennunguntersuchung gespeicherten perso-  
nenbezogenen Daten spätestens ein Jahr nach der  
Unterrichtung nach § 7 Abs. 1 zu löschen.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die  
Worte „18 Monate“ ersetzt.
8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium regelmä-  
ßig über die Umsetzung und die Auswirkungen des Ge-  
setzes; es holt die hierzu erforderlichen Informationen ein  
und wertet diese aus. Die Einzelheiten zu den Vorlage-  
zeitpunkten und zum Inhalt der Berichte bestimmt das  
fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit dem  
für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen  
Ministerium und dem Landesamt für Soziales, Jugend  
und Versorgung.“
9. § 12 wird gestrichen.
10. § 14 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zu-  
ständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem  
fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverord-  
nung
1. Näheres zur Einrichtung und zum Verfahren der  
Zentralen Stelle, zur Datenübermittlung an die  
Gesundheitsämter und die Jugendämter und zur  
Löschung der Daten bei der Zentralen Stelle, den  
Gesundheitsämtern und den Jugendämtern bestim-  
men und
2. die Zentrale Stelle abweichend von § 5 Abs. 1 bei  
einer anderen öffentlichen Stelle einrichten und die  
im Hinblick auf die Organisationsänderung erforder-  
lichen ergänzenden Regelungen treffen.
- (4) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf-  
grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen  
erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit  
die Aufgaben der Zentralen Stelle oder der Gesund-  
heitsämter betroffen sind, das für die gesundheitlichen  
Angelegenheiten zuständige Ministerium, im Übrigen  
das fachlich zuständige Ministerium, jeweils im Einver-  
nehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich  
berührt wird.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in  
Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das in Teil 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 216-6, vorgesehene zentrale Einladungssystem zu den Früherkennungsuntersuchungen hat sich bewährt. Die Früherkennungsuntersuchungen leisten einen wichtigen Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern durch frühzeitige Erkennung und Behandlung von Entwicklungsverzögerungen, Krankheiten oder Behinderungen. Während früher die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen zu Beginn recht hoch war, dann aber mit zunehmendem Alter der Kinder deutlich absank, konnte durch das Einladungsverfahren zwischenzeitlich eine Inanspruchnahmequote von rund 99 v. H. bei den unterschiedlichen Früherkennungsuntersuchungen erreicht werden.

Darüber hinaus gibt es vermehrt Hinweise aus der Praxis, dass Eltern nicht nur die Früherkennungsuntersuchungen durchführen lassen, sondern gleichzeitig auch die angebotenen Impfungen nutzen, um bei ihren Kindern frühzeitig einen ausreichenden Schutz gegen schwere Infektionskrankheiten aufzubauen.

Weiterhin führte das zentrale Einladungssystem zu den Früherkennungsuntersuchungen auch zu einer ganzen Reihe von Fällen, in denen trotz einer bundesweiten Krankenversicherungspflicht eine Krankenversicherung nicht bestand. Für diese Fälle hat das Land die Kosten der Früherkennungsuntersuchungen übernommen.

Schließlich liegen Berichte von Kinderärztinnen und Kinderärzten vor, wonach durch die gestiegene Inanspruchnahme bei den Früherkennungsuntersuchungen vermehrt gerade die Familien, die bislang weniger konsequent die angebotenen Früherkennungsuntersuchungen in Anspruch genommen haben, ihre Praxen aufgesucht haben. Hierdurch entstehen neue Zugänge zu Familien, die bislang eher selten oder nur anlassbezogen Kontakt zum Gesundheitssystem hatten.

Im Zuge der Evaluation des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit haben sich gleichwohl einige Bereiche ergeben, in denen Weiterentwicklungen angezeigt sind. Dies betrifft auch die gesetzlichen Regelungen zu den Früherkennungsuntersuchungen in Teil 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. Insbesondere der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat im Rahmen seiner Beteiligung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LKindSchuG aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Zentrale Stelle (§ 5 LKindSchuG) beziehungsweise das für sie im Rahmen des Einladungsverfahrens tätige Zentrum für Kindervorsorge des Universitätsklinikums des Saarlands für die Aufgabenwahrnehmung nicht alle in § 6 Abs. 1 LKindSchuG vorgesehenen Daten der Meldebehörden benötigt; hier ist eine Reduzierung der zu übermittelnden Daten angezeigt.

Um den Gesundheitsämtern die Möglichkeit zu geben, unnötige Unterrichtungen der Jugendämter zu vermeiden, soll eine Änderung des § 9 Abs. 1 LKindSchuG erfolgen. Während bisher die Gesundheitsämter verpflichtet sind, die örtlich zuständigen Jugendämter in allen Fällen zu unterrichten, in denen keine Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt wurden oder sich dies nicht feststellen lässt, wird ihnen künftig ein Ermessensspielraum für die Unterrichtung der Jugendämter eingeräumt. Damit wird ihnen insbesondere die Möglichkeit gegeben, von einer Meldung an die Jugendämter abzusehen, wenn ihnen plausible Gründe für die Nichtteilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen benannt worden sind.

Ergeben sich bei der Durchführung der Maßnahmen der Gesundheitsämter nach § 8 Abs. 2 LKindSchuG Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, einen Missbrauch oder eine Misshandlung eines Kindes, besteht weiterhin die Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung des zuständigen Jugendamts.

Durch die vorgesehenen Änderungen soll die Zahl der Jugendamtsunterrichtungen auf das erforderliche Maß reduziert werden. Hierdurch wird auch der bei den Jugendämtern durch die Unterrichtungen verursachte Arbeitsaufwand verringert; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter können sich somit auf die wirklich relevanten Fälle konzentrieren.

Weitere Änderungen bieten sich im Hinblick auf die in § 10 LKindSchuG enthaltenen speziellen Datenschutzbestimmungen an. Hier ist es angezeigt, in § 10 Abs. 1 Satz 2 LKindSchuG einheitlich eine Höchstfrist von einem Jahr für die Löschung der bei der Zentralen Stelle, das heißt bei dem Zentrum für Kindervorsorge, gespeicherten personenbezogenen Daten zu bestimmen. Eine längere Aufbewahrungsfrist ist nicht erforderlich, da künftig darauf verzichtet werden soll, bei der Unterrichtung der Gesundheitsämter nach § 8 Abs. 1 LKindSchuG auch Angaben zu früheren Früherkennungsuntersuchungen, bei denen keine Untersuchungsbestätigung eingegangen ist, zu übermitteln. Diese Information hat in der bisherigen Praxis für die Gesundheitsämter keine wesentliche Rolle gespielt.

Darüber hinaus soll in § 10 Abs. 2 LKindSchuG die allgemeine Höchstfrist für die Speicherung personenbezogener Daten durch die Gesundheitsämter von drei Jahren auf 18 Monate verkürzt werden. Damit wird die Vorhaltdauer der nicht unsensiblen Daten bei den Gesundheitsämtern deutlich begrenzt.

Mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) wurde eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung geschaffen, weshalb die entsprechende Landesregelung, § 12 LKindSchuG, gestrichen werden soll.

Schließlich sollen die durch die Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2011 (GVBl. S. 172, BS 1103-4) erfolgten Änderungen

in den Ministeriumszuständigkeiten auch im Gesetzestext Berücksichtigung finden. Während bisher das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen fachlich zuständiges Ministerium im Sinne des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit war, ist die fachliche Federführung für das Gesetz nunmehr auf das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen übergegangen. Für den Bereich der Früherkennungsuntersuchungen besteht die fachliche Zuständigkeit des für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiter.

#### Gesetzesfolgenabschätzung

Es wird besonders bei den Trägern der Jugend- und Gesundheitsämter ein geringerer Verwaltungsaufwand erwartet, da der Gesetzentwurf Verwaltungsvereinfachungen enthält. Hierdurch werden die Praxiserfahrungen umgesetzt und Verfahrensabläufe angepasst.

#### Gender-Mainstreaming

Es werden keine Auswirkungen erwartet, da im Wesentlichen Praxiserfahrungen umgesetzt werden, die sowohl Frauen als auch Männer gleichermaßen betreffen.

#### Mittelstandsverträglichkeit

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

#### Demografische Entwicklung

Das Gesetz hat hinsichtlich des demografischen Wandels keine Relevanz. Trotz zurückgehender Kinderzahl lässt sich ein Rückgang an Kinderschutzfällen nicht feststellen.

#### Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Einer dringenden Bitte des Landkreistags Rheinland-Pfalz und des Städtetags Rheinland-Pfalz sowie des Fachausschusses Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Landesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes Rheinland-Pfalz folgend, wurde in Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b (§ 10 Abs. 2 LKindSchuG) die Höchstfrist für die Datenspeicherung durch die Gesundheitsämter nicht auf ein Jahr, sondern auf 18 Monate gesenkt. Damit wird es den Gesundheitsämtern ermöglicht, im erforderlichen Umfang auf bereits vorhandene Kontaktdaten zurückzugreifen, wenn eine erneute Kontaktaufnahme zu den Eltern erforderlich werden sollte.

Der Forderung des Landkreistags Rheinland-Pfalz und des Städtetags Rheinland-Pfalz sowie des Fachausschusses Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Landesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes Rheinland-Pfalz, die regelhafte Unterrichtung der Jugendämter durch die Gesundheitsämter bei Nichtinanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen beizubehalten (Artikel 1 Nr. 6 § 9 Abs. 1 LKindSchuG), konnte nicht gefolgt werden. In Abwägung der widerstreitenden Interessen der Anzuhörenden folgt die Landesregierung der Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und behält die vorgesehene Neuregelung bei, womit im Interesse der betroffenen Eltern und Kinder die unnötige Unterrichtung der Jugendämter in Fällen, in denen keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, ver-

mieden wird. Den Gesundheitsämtern wird hierdurch ein sachgerechter Ermessungsspielraum eingeräumt.

Der Hebammenlandesverband RLP e. V. hat auf Einzelfälle hingewiesen, bei denen Eltern wegen nicht erfolgter Früherkennungsuntersuchungen kontaktiert wurden, obwohl deren Kind zwischenzeitlich verstorben war. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat sich in der Vergangenheit ausgiebig mit diesem Problem befasst. Dabei konnten zwar Verbesserungen erreicht werden; leider lassen sich Einzelfälle aus technischen Gründen aber nicht ganz vermeiden. Die Meldebehörde, die die Daten an die Zentrale Stelle nach dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit weitergibt, muss erst selbst Kenntnis vom Tod des Kindes erlangt haben, bevor sie die Daten anpassen kann. Zwischen dem Tod, der Ausstellung einer Sterbeurkunde und der Meldung des Standesamts an die Meldebehörde können einige Tage vergehen, sodass sich bei der Meldebehörde der Eingang der Sterbemeldung und die Datenweitergabe für das Einladungsverfahren überschneiden können. Im Jahr 2008 betraf dies drei, im Jahr 2009 zehn, im Jahr 2010 drei und im Jahr 2011 vier Fälle.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LKindSchuG)

Die Häuser der Familie sind in den lokalen Netzwerken wichtige Partner und Anbieter für frühe Hilfen. In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt gibt es Häuser der Familie. Bislang fehlen sie in der Aufzählung.

#### Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 LKindSchuG)

§ 5 LKindSchuG sieht die Einrichtung einer Zentralen Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vor, die das Einladungsverfahren für Früherkennungsuntersuchungen durchführt. Die Zentrale Stelle, die der Rechts- und Fachaufsicht des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung untersteht, kann sich mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums zur Erfüllung der ihr nach dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit obliegenden Aufgaben einer anderen öffentlichen Stelle bedienen. Fachlich zuständiges Ministerium im Sinne des Gesetzes ist auf der Grundlage der aktuellen Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen. Da im Bereich der Früherkennungsuntersuchungen die fachliche Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gegeben ist, soll hier künftig die Zustimmung des für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministeriums maßgeblich sein.

#### Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1 LKindSchuG)

Um das Einladungsverfahren zu den Früherkennungsuntersuchungen durchführen zu können, benötigt die Zentrale Stelle beziehungsweise das für sie tätig werdende Zentrum für Kindervorsorge bestimmte Daten der Meldebehörden. § 6 Abs. 1 LKindSchuG sieht daher die Übermittlung einer Reihe von Daten zu allen Kindern, bei denen das Einladungsverfahren durchgeführt werden soll, vor.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen kann auf die Übermittlung der folgenden Daten verzichtet werden, da sie im Rahmen des Einladungsverfahrens nicht zwingend benötigt werden:

1. frühere Anschriften und Anschriften von Nebenwohnungen des Kindes,
2. Tag des Auszugs,
3. Sterbetag und -ort und
4. Tag der Geburt, Geschlecht und Anschrift von Nebenwohnungen der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 3 Satz 1 LKindSchuG)

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 LKindSchuG legt das fachlich zuständige Ministerium die Früherkennungsuntersuchungen fest, bei denen das Einladungsverfahren durchgeführt wird. Aus den in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 dargestellten Gründen soll hier anstelle des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen künftig das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die Früherkennungsuntersuchungen festlegen.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 LKindSchuG)

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 LKindSchuG übermittelt die Zentrale Stelle, das heißt das Zentrum für Kindervorsorge, in den Fällen, in denen keine Untersuchungsbestätigung eingegangen ist, dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt die in § 6 Abs. 1 LKindSchuG genannten Daten zusammen mit der Angabe, zu welcher Früherkennungsuntersuchung aktuell keine Untersuchungsbestätigung eingegangen ist und zu welchen früheren Früherkennungsuntersuchungen keine Untersuchungsbestätigungen eingegangen waren. Die Angaben zu den früheren Früherkennungsuntersuchungen haben keinen wesentlichen zusätzlichen Erkenntniswert für die Gesundheitsämter. Sie sollen daher künftig nicht mehr übermittelt werden. Hierdurch wird eine frühere Löschung der personenbezogenen Daten bei der Zentralen Stelle ermöglicht (Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a).

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 1 LKindSchuG)

Zu Buchstabe a

§ 9 Abs. 1 LKindSchuG verpflichtet die Gesundheitsämter derzeit zur regelhaften Datenübermittlung an die Jugendämter. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LKindSchuG übermitteln die Gesundheitsämter in den Fällen, in denen trotz ihrer Maßnahmen keine Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt wurden oder sich dies nicht feststellen lässt, den zuständigen Jugendämtern unverzüglich die ihnen von den Meldebehörden übermittelten Daten zusammen mit der Angabe, welche Früherkennungsuntersuchungen betroffen sind. Den Gesundheitsämtern steht in diesem Zusammenhang kein Ermessensspielraum im Hinblick auf die Unterrichtung des zuständigen Jugendamts zu. Dies hat sich insbesondere in den Fällen, in denen für die Nichtinanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen nachvollziehbare Gründe mitgeteilt wurden, als nicht erforderlich und damit datenschutzrechtlich problematisch erwiesen. Für die Eltern der betroffenen Kinder ist es nicht nachvollziehbar, warum in derartigen Fällen zwangsläufig eine Unterrichtung des Jugendamts erfolgen muss.

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 LKindSchuG sieht nunmehr auf Initiative des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz keine regelhafte Verpflichtung der Gesundheitsämter zur Unterrichtung des zuständigen Jugendamts mehr vor, wenn keine Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt wurden oder sich dies nicht feststellen lässt.

In der Praxis nehmen die Gesundheitsämter telefonisch, schriftlich oder persönlich Kontakt mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auf und wirken gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 8 Abs. 2 LKindSchuG auf eine Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchung hin. Sie haben jedoch keinen allgemeinen Ermittlungsauftrag, mögliche Kindeswohlgefährdungen festzustellen; demzufolge stellen die Gesundheitsämter diesbezüglich meist auch keine konkreten Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen fest. Dennoch zeigt sich in der Praxis, dass die Gesundheitsämter Erkenntnisse erlangen können, die Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bieten. Im Rahmen ihrer Recherchen können die Gesundheitsämter andererseits auch zur Feststellung gelangen, dass keine Kindeswohlgefährdung gegeben ist.

Ergeben sich für das Gesundheitsamt bei seinen Maßnahmen Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, einen Missbrauch oder eine Misshandlung eines Kindes, ist nach der Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 1 LKindSchuG die unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamts erforderlich, damit dieses den Sachverhalt aufklären und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes in die Wege leiten kann.

In den übrigen Fällen, in denen keine Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt wurden oder sich dies nicht feststellen lässt, liegt es künftig im pflichtgemäßen Ermessen der Gesundheitsämter, die Jugendämter zu unterrichten. Die Gesundheitsämter können daher künftig in den Fällen, in denen zwar keine Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt wurden, sich aufgrund ihres Kenntnisstands aber keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben haben, davon absehen, das zuständige Jugendamt zu unterrichten.

Dies gilt insbesondere, wenn den Gesundheitsämtern im Rahmen ihrer Nachforschungen nachvollziehbare Gründe für eine Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen bekannt geworden sind, zum Beispiel weil sich das betreffende Kind ohnehin längere Zeit in einem Krankenhaus aufgehalten hat oder sich im Ausland befindet; dann entfällt der eigentliche Grund für die erfolgte Benachrichtigung des Gesundheitsamts durch die Zentrale Stelle. In diesen Fällen sollte daher das Gesundheitsamt davon absehen, das zuständige Jugendamt zu informieren, sofern nicht ein Fall des § 9 Abs. 1 Satz 1 LKindSchuG vorliegt.

Führen die Kontaktaufnahmen des Gesundheitsamtes jedoch zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, so kommt eine Unterrichtung des Jugendamts auch dann in Betracht, wenn sich keine unmittelbaren Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben haben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a.



Zu Nummer 7 (§ 10 LKindSchuG)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

§ 10 Abs. 1 LKindSchuG enthält datenschutzrechtliche Regelungen für die Arbeit der Zentralen Stelle. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LKindSchuG hat die Zentrale Stelle die bei ihr zu einer Früherkennungsuntersuchung gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens sechs Monate nach Eingang der Untersuchungsbestätigung zu löschen. Geht keine Untersuchungsbestätigung ein, sind die Daten zu löschen, sobald sie zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Zentralen Stelle nicht mehr erforderlich sind, spätestens ein Jahr nach der Einladung der letzten Früherkennungsuntersuchung (§ 10 Abs. 1 Satz 3 LKindSchuG).

Bisher erfolgt bei der Unterrichtung der Gesundheitsämter nach § 8 Abs. 1 LKindSchuG auch eine Mitteilung, zu welchen früheren Früherkennungsuntersuchungen ebenfalls keine Untersuchungsbestätigungen eingegangen waren. Hierdurch war eine lange Speicherdauer der betreffenden Daten bei der Zentralen Stelle erforderlich. Angesichts der Tatsache, dass auf die Meldungen zu den früheren Früherkennungsuntersuchungen gemäß der in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehenen Änderung künftig verzichtet werden soll, kann eine kurze einheitliche Höchstfrist für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten bei der Zentralen Stelle vorgesehen werden. Sie sind spätestens ein Jahr nach der Unterrichtung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter über eine anstehende Früherkennungsuntersuchung zu löschen. Durch die Bezugnahme auf die Unterrichtungen nach § 7 Abs. 1 LKindSchuG wird klargestellt, dass auch bei wiederholten Unterrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 LKindSchuG die Lösungsfrist ab der ersten Unterrichtung läuft.

Zu Buchstabe b

Nach § 10 Abs. 2 LKindSchuG sind die Gesundheitsämter verpflichtet, die ihnen von der Zentralen Stelle übermittelten und die sonstigen in diesem Zusammenhang gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens drei Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen, soweit nicht im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der Aufgaben der Gesundheitsämter aus zwingenden Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus erforderlich ist.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hält eine maximale Lösungsfrist von drei Jahren jedenfalls in den Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, dass die betreffende Früherkennungsuntersuchung durchgeführt wurde, datenschutzrechtlich für nicht vertretbar. Um auch hier zu einer angemessenen einheitlichen Höchstfrist für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten zu kommen, soll die derzeitige Höchstfrist von drei Jahren auf 18 Monate verkürzt werden. Diese Zeitspanne wird in aller Regel für die Gesundheitsämter ausreichen, um die in § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 LKindSchuG vorgesehenen Maßnahmen durchführen zu können. Eine längere Aufbewahrung der Daten bleibt auch künftig aus mit der Aufgabenwahrnehmung der Gesundheitsämter zusammenhängenden zwingenden Gründen möglich.

Zu Nummer 8 (§ 11 Abs. 2 LKindSchuG)

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LKindSchuG berichtet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung dem fachlich zuständigen Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen regelmäßig über die Umsetzung und die Auswirkungen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. In der Praxis hat sich gezeigt, dass aufgrund der in § 11 Abs. 1 LKindSchuG normierten regelmäßigen schriftlichen Berichtspflicht der Landesregierung die Berichtspflicht des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung individueller an die tatsächlichen Informationsbedürfnisse der Landesregierung angepasst werden sollte, um Verwaltungsaufwand zu senken.

In § 11 Abs. 2 Satz 2 LKindSchuG ist vorgesehen, dass die Einzelheiten zu den Vorlagezeitpunkten und zum Inhalt der Berichte vom fachlich zuständigen Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Abstimmung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bestimmt werden. Da für den Aufgabenbereich der Zentralen Stelle und für die Arbeit der Gesundheitsämter fachlich das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zuständig ist, soll § 11 Abs. 2 Satz 2 LKindSchuG um eine Regelung ergänzt werden, wonach die Bestimmung der Einzelheiten zu den Vorlagezeitpunkten und zum Inhalt der Berichte im Benehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erfolgt.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 LKindSchuG wird gestrichen, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Auswertung der Informationen insbesondere der Zentralen Stelle aufgrund des hohen Aufwands nicht durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durchführbar ist. Daher wurde die statistische Auswertung mit der Verpflichtung, jährliche Berichte zu erstellen, extern vergeben.

Zu Nummer 9 (§ 12 LKindSchuG)

Die Streichung des § 12 LKindSchuG erfolgt aufgrund des § 4 KKG, der eine Bundesregelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung enthält und damit eine bundeseinheitliche Rechtslage schafft. Durch § 4 KKG hat der Bund insoweit seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für öffentliche Fürsorge aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes ausgeschöpft und das Land seine Gesetzgebungskompetenz verloren. § 12 LKindSchuG ist daher zu streichen.

§ 12 LKindSchuG enthält über die in § 4 KKG genannten Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger hinausgehend alle in § 203 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Berufsgruppen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die in § 12 LKindSchuG über die Bundesregelung hinausgehend genannten Berufsgruppen keine Relevanz besitzen. Die Begrenzung der Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger in § 4 KKG auf die relevanten Gruppen dient daher der Klarheit.

Zu Nummer 10 (§ 14 Abs. 3 und 4 LKindSchuG)

§ 14 Abs. 3 LKindSchuG in der bisher geltenden Fassung ermächtigt das fachlich zuständige Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zur Einrichtung und zum Verfahren der Zentralen Stelle und zur Datenübermittlung an die Gesundheitsämter und die Jugendämter zu bestimmen und
2. die Zentrale Stelle abweichend von § 5 Abs. 1 LKindSchuG bei einer anderen öffentlichen Stelle einzurichten und die im Hinblick auf die Organisationsänderung erforderlichen ergänzenden Regelungen zu treffen.

Die Rechtsverordnungsermächtigungen betreffen ganz überwiegend fachliche Regelungsbereiche, für die das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie innerhalb der Landesregierung zuständig ist. Aus diesem Grund ist es angezeigt, dass entsprechende Rechtsverordnungen soweit erforderlich nicht vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, sondern vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen erlassen werden.

Ein Erlass von Rechtsverordnungen kommt zur Vermeidung unnötiger Regelungen nur in Betracht, wenn hierfür eine fachliche Notwendigkeit besteht, insbesondere wenn eine Bestimmung nicht durch eine rangniedere Regelung getroffen werden kann. Die vorgesehene Neufassung des § 14 Abs. 3 LKindSchuG sieht daher ausdrücklich eine optionale Ermächtigung („Kann-Ermächtigung“) vor.

Schließlich wird in § 14 Abs. 3 Nr. 1 LKindSchuG der Regelungsbereich einer möglichen Rechtsverordnung auch auf nähere Regelungen zur Löschung der Daten bei der Zentralen Stelle, den Gesundheitsämtern und den Jugendämtern erstreckt. Hierdurch wird es auch ermöglicht, insoweit ergänzende Regelungen zu treffen, wenn sich herausstellen sollte, dass dies ergänzend zu den in § 10 LKindSchuG bereits derzeit und künftig auf der Grundlage der in Artikel 1 Nr. 7 vorgesehenen Ergänzungen enthaltenen Regelungen notwendig werden sollte.

§ 14 Abs. 4 LKindSchuG sieht vor, dass die zur Durchführung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften durch das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, erlassen werden. Angesichts der bereits dargestellten neuen Geschäftsverteilung der Landesregierung ist es angezeigt, die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, soweit sie die Aufgaben der Zentralen Stelle oder der Gesundheitsämter betreffen, dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu übertragen. Im Übrigen soll auch künftig das für das Gesetz fachlich insgesamt federführend zuständige Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen zuständig bleiben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor; Übergangsregelungen sind nicht erforderlich.